

Merkblatt

Fachgerechte Pflege geschützter Bäume

Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen

Rechtliche Grundlagen

Geschützte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten (Art. 39, Abs. 2 GBR 2021). Auch nicht öffentlich geschützte Bäume sind dankbar für einen fachgerechten Unterhalt.

Es sollen grundsätzlich einheimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden (Art. 22, Abs. 3 GBR 2021).

Pflege-Grundsatz

Art und Umfang der Pflegemassnahmen sind je nach Baumart und Standort unterschiedlich. So erfordern Hochstammobstbäume andere Pflegemassnahmen als freistehende Einzelbäume oder Bäume im Strassenraum.

Allgemein gilt:

- Die Pflegemassnahmen müssen dem Schutzziel dienen und dürfen nur durch Personen mit den notwendigen Fachkenntnissen ausgeübt werden (z.B. Baumpflegespezialist:in mit eidg. Fachausweis). Fachpersonen finden Sie z.B. auf der Website des [Bund Schweizer Baumpflege](#). Der Schnitt von Hochstamm-Obstbäumen kann durch Landwirt:innen mit den nötigen Fachkenntnissen erfolgen.
- Verantwortlich für die fachgerechte Pflege ist stets der Grundeigentümer/ die Grundeigentümerin. Diese tragen auch die Kosten.
- Für Pflegeeingriffe, bei welchen Äste mit einem Durchmesser von grösser 10cm bzw. mehr als ein Drittel der Krone entfernt werden sollen, ist eine Bewilligung erforderlich (siehe Formular „Gesuch Fällung / Rückschnitt“).

Fachgerechter Baumschnitt

Es handelt sich nachfolgend lediglich um die wichtigsten Faustregeln und nicht um eine abschliessende Anleitung. Ein fachgerechter Baumschnitt erfordert fundierte Kenntnisse und viel Erfahrung.

- Grüne, lebende Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm entfernt werden.
- Beim Rückschnitt darf im Maximum ein Drittel der Blattmasse, gleichmässig in der Krone verteilt, entfernt werden.
- Wird ein Hauptast auf einen Seitenast abgeleitet, so hat der Seitenast mindestens einen Drittel des Durchmessers des Hauptastes aufzuweisen (bei Astbrüchen durch Naturgewalten oder bei Ästen mit umfangreichen Faulherden ist der Ast derart auf die nächstmögliche Ableitung zurückzuschneiden,

dass die Bruchsicherheit gewährleistet bleibt).

- Bei Astabnahmen ist immer auf Astkragen zu schneiden, damit die natürlichen Schutzzonen des Baumes nicht verletzt werden. Stammparallele Schnitte beschädigen den Baum und dürfen deshalb nicht ausgeführt werden.

Für eine fachgerechte Pflege von Hochstammobstbäumen können Sie sich zum Beispiel an der Broschüre [„Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen“](#) von AGRIDEA orientieren.

Möchten Sie Ihre Kenntnisse im Baumschnitt erweitern? Praxis-Kurse finden Sie z.B. auf der Website [„baumschnittkurs.ch“](#).

Bäume im Strassenraum

Entlang von Strassen und Wegen muss das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil¹ freigehalten und die Sicherheit von Passanten und Passantinnen bzw. des Verkehrs sichergestellt werden (Bruchgefahr, Windwurf etc.). Zudem darf durch den Baum die Wirkung der Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.

Pflege von Bäumen auf öffentlichem Grund

Für die Pflege von Bäumen auf öffentlichem Grund ist der Werkhof der Gemeinde Münsingen zuständig. Pflegearbeiten an Dritte werden nur an Baumpfleagespezialisten mit eidgenössischem Fachausweis vergeben.

Qualitätsanforderungen an neue Bäume

- durchgehender starker Mitteltrieb
- keine grossen Wurzelrückschnitte
- fester Wurzelballen im Container
- Stamm sauber, korrekte Astabnahmen, keine Stammverletzungen, keine Frostrisse
- stabiler Kronenansatz
- nicht in Rinden einwachsende Astansätze
- nicht zu grosse Bäume pflanzen; idealer Stammumfang 16 bis 18 cm
- Anbindevorrichtung: 3 Pfähle, welche oben mit Latten verbunden sind

Ansprüche an den Wurzelraum

Da der potentiell durchwurzelbare Bodenraum bei Bäumen im Siedlungsraum oft eingeschränkt ist gilt es, diesem besondere Beachtung zu schenken. Hinzu kommen die Herausforderungen des Klimawandels: Gute Standortverhältnisse sind essentiell für gesunde, vitale Bäume die alt werden und schädlichen Einflüssen wie Trockenperioden, Stürmen und Schädlingsdruck widerstehen sollen.

- Bereits bei der Planung die Baumgruben und Baumscheiben so gross und umfassend wie möglich gestalten.
- Wo immer möglich und sinnvoll bestehende Oberflächen im Wurzelbereich entsiegeln und sickerfähig gestalten.
- Wo immer möglich und sinnvoll eine Regenwassernutzung gemäss Schwammstadtprinzip in das Projekt integrieren.
- Erdmischungen mit hohem Anteil organischer Substanz (Humus) sind nur an ungestörten Standorten mit intakten Stoffkreisläufen geeignet.
- Je ähnlicher die Bodenverhältnisse ausserhalb der Baumgrube für die Wurzeln sind, desto weniger stossen die Wurzeln an eine „Barriere“ am Rand der Grube.
- Damit eine gute Wasser- und Sauerstoffversorgung der Wurzeln gewährleistet ist, soll in der obersten Bodenschicht (bis ca. 40 cm) eine dauerhafte Durchlässigkeit erreicht werden.

¹ Gemäss Strassengesetz Art. 83 ist der Raum über Strassen bis auf eine Höhe von mindestens 4.5m, über Fuss-, Geh- und Radwegen in der Regel bis auf eine Höhe von 2.5m frei zu halten.